

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 23 / 2024  
**Antragsteller:** Evang. Kirchengemeinde St. Jakob Köthen  
**Maßnahme:** Nacht der Kirchen 2024 (17.08.2024)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die evangelischen St. Jakobs- und St. Agnuskirchen sowie die katholische Kirche St. Maria in Köthen sind Veranstaltungsorte der musikalischen „Nacht der Kirchen“. Diese Kirchen werden am 17.08.2024 zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr geöffnet sein. Zu festgelegten Zeiten soll in den drei Kirchen ein musikalisches Programm dargeboten werden.

Folgender Ablauf ist geplant:

20:00 – 20:45 Uhr in der Jakobskirche:	Organist
21:00 – 21:45 Uhr in der Agnuskirche:	Orchesterkonzert
23:00 – 23:45 Uhr in der Jakobskirche:	Solist und Orgel

Für die Nacht der Kirchen werden keine Eintrittsgelder erhoben. Eingenommene Spenden kommen dem Erhalt der Jakobskirche zugute.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>1.300,00 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	910,00 EUR

**Kostengliederung:**

Honorare und Aufwand Künstler:	1.300,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	1.300,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es erfolgt ein Ablehnungsvorschlag des Gesamtprojektes zur Einhaltung der Haushaltsmittel 2024 gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie. Eine Überbeantragung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel macht es unmöglich „Allen“ zuwendungs- und förderfähigen Antragstellungen einen positiven Bescheid ausstellen zu können. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Umsetzung der Konzerte mit Erhebung von Eintrittsgeldern auch ohne Förderung durch den Landkreis grundsätzlich möglich.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	0,00 EUR
---------------------------------------	----------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	80,00% = 1.040,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	7,69% = 100,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	12,31% = 160,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	0,00% = 0,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**  
**Ablehnungsvorschlag wegen Haushalt 2024**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2023 i. V. m. d. Nachtrag vom 16.01.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und nach vollständiger Aktenlage mit dem Bescheid vom 02.02.2024, ab dem 02.02.2024, bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**